

## **Antrag an den ATTAC-Ratschlag auf Einrichtung einer Schiedskommission**

Der ATTAC-Herbst-Ratschlag 2021 möge folgendes beschließen:

**„ATTAC-Deutschland gründet bei seinem Trägerverein ein Schiedsgericht, das zugleich Schlichter-Funktion hat.**

**Hierzu wird eine Vorschrift in die Satzung des Trägervereins eingefügt, durch die das Schiedsgericht für die Mitglieder des Vereins und die Beteiligten an dem Vereinsprojekt ATTAC-Deutschland Verbindlichkeit erhält. Die Einzelheiten der Ergänzung der Vereinssatzung regelt der Rat mit Mehrheit, ein Vetorecht hierbei gibt es nicht.**

**Für das Schiedsgericht gelten folgende Regeln:**

**I Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens zwei weiblichen und zwei männlichen Geschlechts sein müssen. Mindestens ein Mitglied des Schiedsgerichts muss die Befähigung zum Richteramt haben. Gelingt die Wahl eines derart qualifizierten Mitglieds nicht, muss für die förmlichen Verfahrensteile – nach erfolgloser Schlichtung und für die konstituierende Sitzung - ein solcher/ eine solche ohne Stimmrecht als Verfahrensleiter oder Verfahrensleiterin auf Kosten des Trägervereins eingestellt werden. Weiter sollte mindestens ein Mitglied eine abgeschlossene Ausbildung in Mediation und ein weiteres Mitglied eine abgeschlossene Ausbildung in Gesprächstherapie oder Gesprächspsychotherapie haben. Die Mitglieder sowie nach gleichen Regeln fünf Ersatzmitglieder werden vom Ratschlag in geheimer Wahl gewählt – ein Vetorecht besteht nicht - und behalten ihr Amt bis zur konstruktiven Abwahl auf einem Ratschlag, also bis zu ihrer demokratischen Ersetzung. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen weder der Geschäftsstelle noch dem Verein noch dem Rat noch dem Ko-Kreis angehören, sie dürfen keinerlei finanzielle Abhängigkeit vom Trägerverein oder anderen ATTAC-Unternehmungen haben, auch nicht durch freiberufliche Auftragserteilungen, und müssen dies vor ihrer Wahl in ihrer Bewerbungsschrift an Eides Statt versichern.**

**II Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind bei ihren Entscheidungen an die Rechtsordnung der BRD gebunden und können sie beim Verfahren in vollem Umfang der ZPO, der StPO, des GVG, des FGg und sonstiger Verfahrensgesetze der BRD anwenden. Ordnungsstrafen können sie nicht verhängen, jedoch Sitzungsausschlüsse mit 2/3 Mehrheit aussprechen. Sie geben sich auf ihrer konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung. Gelingt dies nicht einvernehmlich, gilt subsidiär die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, wie ohnehin bei allen nicht geregelten Verfahrens-Fragen in Vereinen, rechtsfähig oder nicht, Gesellschaften und Gemeinschaften.**

**Entscheidungen werden mit einer 2/3 Mehrheit getroffen (also 4 von 5 Stimmen). Abwesenheit oder Enthaltung zählen als Zustimmung zur nicht qualifizierten Mehrheitsentscheidung.**

**Ein abweichendes Votum darf begründet werden und muss mit der Mehrheitsentscheidung verkündet werden.**

**Insbesondere gelten ALLE Rechte von Beteiligten aus der Verfassung der BRD, sowohl in prozessualer als auch in materiell-rechtlicher Hinsicht.**

**Die Sitzungen des Schiedsgerichts finden Vereins- bzw. ATTAC-öffentlich statt, außer der konstituierenden Sitzung, an der auch alle Ersatzmitglieder mit Sitzungsstimmrecht teilnehmen, jedoch keine Öffentlichkeit.**

**Nichtbeteiligte haben kein Rederecht, es kann aber durch einstimmigen Beschluss des Schiedsgerichts gewährt werden.**

**Auf Antrag ALLER Beteiligten oder durch einstimmige Entscheidung des Schiedsgerichts kann die Öffentlichkeit für bestimmte Verfahrensabschnitte ausgeschlossen werden, auch für Beratungen. Pressemitteilungen bedürfen der Zustimmung aller Beteiligten, auch inhaltlich.**

**Jeder Beteiligte kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Hierfür gilt § 79 ZPO. Das persönliche Erscheinen der Beteiligten kann angeordnet werden; wird gegen eine solche Anordnung verstoßen, wird dessen gestellter Antrag nicht beachtet. Eine Wiedereinsetzung nach allgemeinen ZPO- bzw. StPO-Regeln findet statt.**

**III Das Schiedsgericht MUSS vor Einleitung eines förmlichen Entscheidungsverfahrens eine Schlichtung versuchen; diese findet vor einem oder zwei beauftragten Mitgliedern des Gerichts unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Diese/r wird/werden von den Streitenden benannt. Das Protokoll einer erfolgreichen Schlichtung wird wie ein Gerichtsentscheid veröffentlicht. Gelingt die Schlichtung nicht, wird in das förmliche Schiedsverfahren übergegangen.**

**IV Ein Verfahren wird durch schriftliche Anrufung des Schiedsgerichts mit Benennung des Streitgegenstandes, einer Sachverhalts-Schilderung und des Streitgegners in Gang gesetzt. Hierbei sind alle Mitglieder von ATTAC-D aktiv legitimiert. § 1030 I ZPO gilt NICHT. Es kann daher jede vergleichsfähige Streitfrage und jeder Antrag zum Verfahrensgegenstand gemacht werden.**

**Das Schiedsgericht ist nicht dazu da, um über die Richtigkeit von politischen Auffassungen zu entscheiden, es sei denn, dass durch die Verbreitung von politischen Überzeugungen im Raum von ATTAC-D der falsche Eindruck entsteht oder sogar absichtsvoll erweckt wird, dies sei eine mehrheitliche Grundüberzeugung von ATTAC. Ihre eigenen politischen und gesellschaftlichen Auffassungen dürfen die Mitglieder des Schiedsgerichts bei der Entscheidungsfindung nicht berücksichtigen.**

**Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Überzeugung und deren mindestens ATTAC-öffentliche Kundgabe gegen Gesetze und/oder den ATTAC-Konsens verstößt, ist äußerste Zurückhaltung zu wahren.**

**Dem Schiedsgericht sind folgende Maßnahmen möglich:**

- A) Ermahnung**
- B) Verwarnung (auch arbeitsvertraglicher Art)**
- C) Abmahnung (auch arbeitsvertraglicher Art)**
- D) Suspendierung von Funktionsträgern, auch angestellten, auf Zeit**
- E) Aberkennung der Teilhabe an einem ATTAC-Gremium auf Zeit**
- F) Suspendierung aller Rechte aus der Mitgliedschaft, auf Zeit**
- G) Ausschluss aus ATTAC-D und/oder dem Trägerverein**

**Sind zeitliche Maßnahmen nicht ohnehin befristet, können sie vom nächsten Ratschlag mit Mehrheit aufgehoben werden; hierbei gilt kein VETO-Recht.**

- H) Unvereinbarkeitsbeschlüsse, aber nur im Bezug auf Organisationen, die verfassungsfeindlich sind oder als solche wegen des Verdachtes unter legaler Beobachtung der Verfassungsschutzorgane der BRD stehen oder schon verboten sind oder rechtskräftig von mindestens einem Obergericht der BRD (ab OLG, LSG, FG, OVG) als kriminelle Vereinigungen eingestuft sind.**

**V Den Parteien werden deren Kosten nicht erstattet, außer auf Antrag nach den Regeln der ZPO-Prozesskostenhilfe.**

**Die Kommissionsmitglieder erhalten Aufwendungsersatz nach den Regeln des Bundes-Beamtenrechts, aber nicht für ihr Tätig-Werden als solches.**

**Dieser und die Sachkosten der Tätigkeit werden vom Trägerverein ersetzt.**

**VI Mit Anrufung des Schiedsgerichts verzichten die Parteien auf den Rechtsweg, 1026 ZPO, soweit dies zulässig ist. Die widerstreitenden Parteien müssen dies vorher schriftlich erklären.**

**VII Mit Inkrafttreten dieser Schiedsgerichts-Ordnung enden alle angemäßen, vermeintlichen oder tatsächlich - rechtlich und statutenmäßig - gegebenen Rechte von Funktionsträgern und Wortführern von ATTAC, selbständig die in Ziffer IV genannten Maßnahmen gegenüber irgendjemandem in ATTAC zu ergreifen.“**

### **Begründung:**

Anlass für diesen Antrag sind verschiedene Ausschlüsse aus ATTAC, vor allem die vorgebliche Abschaffung des Beirats, die in der Vergangenheit und in jüngster Zeit ohne rechtmäßiges Verfahren und völlig statutenwidrig stattfanden. Durch das Einrichten der Schiedskommission soll erreicht werden, dass derartige Verfahren und Sanktionen nach anerkannten rechtsstaatlichen Prinzipien, wie sie im Antrag formuliert sind, stattfinden.

Rechtsstaatliche Prinzipien sind wesentlicher Teil einer Rechtsstaats-Demokratie und haben den Sinn, allen Menschen den Schutz der Menschenrechte zukommen zu lassen, auch denjenigen, die Fehler begangen haben, sogar denjenigen, die kriminell geworden sind. Eine Organisation, die diese Prinzipien missachtet, begibt sich in die Gefahr, totalitäre Züge zu entwickeln und Menschenrechte zu missachten.

**Es ist daher undenkbar, dass bei ATTAC rechtsstaatliche Prinzipien und damit auch die Menschen- und Grundrechte nicht gelten!**

**Leider wird die Würde des Menschen täglich verletzt, obwohl unsere Verfassung den Staatsorganen gebietet, sie zu achten. Es ist daher leider doch auch bei ATTAC nicht nur denkbar, sondern vielfach schon geschehen.**

Die Erfahrung zeigt, wie zerstörerisch personalisierte Konflikte wirken können. Zu leicht gibt es Verletzungen auf allen Seiten, die die politische Handlungsfähigkeit lähmen. Es darf nicht um Siegende oder Besiegte gehen. Beleidigt sein ist noch kein Beweis für eine Beleidigung, und vor allem ein SEHR schwaches Argument. Wir alle müssen wegen unseres eigenen Anspruchs, fair und menschlich korrekt mit anderen Menschen umzugehen, Konfliktfälle mit der notwendigen Sorgfalt behandeln. Wenn wir mit Hilfe einer unabhängigen Schiedskommission ein Verfahren etablieren, um sowohl der Sache als auch den beteiligten Personen gerecht zu werden und gleichzeitig ein faires Vorgehen zu sichern, können wir uns voll auf das konzentrieren, was der eigentliche Zweck von ATTAC ist: auf unsere politische Arbeit

(ja, aber welche, und wie arbeiten?).